

Ministerratssitzung**Dienstag, 6. Mai 1952**

Beginn: 9 Uhr

Ende:

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Justizminister Dr. Müller, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Oberländer (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Wirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Dr. Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Regierungsdirektor Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialdirigent Brunner (Verkehrsministerium).¹

Entschuldigt: Kultusminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium).

Tagesordnung: I. 8%ige Schatzanweisungen des Freistaates Bayern. II. Bundesratsangelegenheiten. III. Interpellation im Bayerischen Landtag. IV. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Zeltlagern. V. Übertragung einer weiteren Aufgabe (Mitwirkung bei der Durchführung der Darlehensaktion „Gemeinschaftshilfe“) auf die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung. VI. [Fall Graf Soltikow]. [VII. 8%ige Schatzanweisungen des Freistaates Bayern]. [VIII. Obersalzberg]. [IX. Lastverteilung in bayerischen Grenzgebieten]. [X. Sicherheitsausstellung in Nürnberg]. [XI. Auszahlung eines halben Monatsgehalts für Angestellte]. [XII. Übernationale Kontrolle der Polizei deutscher Länder]. [XIII. Eröffnung des Julius-Spitals in Würzburg].

I. 8%ige Schatzanweisungen des Freistaates Bayern²

Ministerpräsident *Dr. Ehard* führt aus, das Verkaufsangebot der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank über 8%ige Schatzanweisungen von 1952 des Freistaates Bayern habe überall große Aufregung hervorgerufen.³ Er müsse feststellen, daß das Kabinett von diesem Plan keinerlei Kenntnis gehabt habe, ebenso wenig wie die Landeszentralbank und die Bayer. Staatsbank. Der Zinssatz von 8% sei absolut ungewöhnlich und gehe über

1 Zur Person s. die Einleitung S. XXVII Anm. 37.

2 S. im Detail StK 14185; MF 69563 u. 69564. Zur Pfandbriefpolitik der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in der ersten Hälfte der 1950er Jahre allgemein s. auch MWi 25190, 25191, 25192. Vgl. ferner *CSU-Landeigruppe* CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 56 S.98, Nr.63 S. 108 u. Nr. 64 S. 110.

3 Der Prospekt des Verkaufsangebotes über „8% mündelsichere Schatzanweisungen von 1952 des Freistaates Bayern“ der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank enthalten in StK 14185. Dieses Verkaufsangebot war am 5.5.1952 in großformatiger Aufmachung in der Presse veröffentlicht worden – in der SZ Nr. 104, 5.5.1952, beispielsweise nahm das Angebot unter der Rubrik „Handelsregister Amtsgericht München“ eine knappe Viertel der Zeitungsseite ein. Zur Reaktion auf die für die Öffentlichkeit völlig überraschende Emission der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank vgl. das Schreiben der beiden Präsidenten der Bayer. Landeszentral- und der Staatsbank, Grasmann und von Hellingrath, an MPr. Ehard, 6.5.1952 sowie die Fernschreiben des nordrhein-westfälischen Finanzministers Adolf Flecken an MPr. Ehard, 6.5.1952 und der Bank Deutscher Länder an MPr. Ehard, 6.5.1952. Die beiden Bankpräsidenten klagten in ihrem Schreiben darüber, über den Vorgang nicht informiert gewesen zu sein und verwiesen auf die Reaktion der Finanz- und Wirtschaftskreise: „Form, Inhalt und der Zeitpunkt der Veröffentlichung angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Verhandlungen über die Neuordnung des Kapitalmarktes haben allenthalben Erstaunen und Kritik ausgelöst. Ebenso wie in Bayern ist in Kreisen der Bundesregierung, des Bundesparlaments, des gesamten Bankgewerbes und der gewerblichen Wirtschaft durch das Verkaufsangebot der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine starke Beunruhigung eingetreten.“ Die beiden angeführten Fernschreiben forderten eine sofortige Beendigung des Verkaufsangebotes – die Bank Deutscher Länder im Sinne des ökonomischen Allgemeinwohls; Finanzminister Flecken argumentierte differenzierter: „ich erlaube mir, auf folgendes aufmerksam zu machen: 1) die auflage der schatzanweisungen 1952 zu den in den veroeffentlichungen genannten bedingungen ist geeignet, Verwirrung auf dem kapitalmarkt zu stiften. 2) die auflage der schatzanweisungen laeuft der von bund und laendern gerade jetzt angestrebten geordneten belebung des kapitalmarktes entgegen. 3) die auflage der anleihe fordert wegen ihrer bedingungen des [sic!] bestreben des bundes, kuenftig auch die emissionen der laender an eine genehmigung zu knuepfen, geradezu heraus.“ Auch der Wirtschaftsbeirat der Union kritisierte etwas später die „überraschende“ Emission in einer Resolution vom 8.5.1952 als überflüssige „Extratour“, die die „Einbeziehung der Länderanleihen in die Genehmigungspflicht“ nach sich ziehen werde und damit „dem föderalistischen Gedanken einen schweren Stoß versetzt“ habe (StK 14185).

alles bisherige hinaus. Der Ministerrat müsse wohl jetzt entscheiden, was zu geschehen habe und ob man den Verkauf einstellen solle, was jederzeit möglich sei.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, die B.H. & W.B. sei vorgeprellt und er selbst habe zu seiner Überraschung die Ankündigung in der Presse gelesen. Eigentlich sollte die Ankündigung erst morgen erscheinen und die Aktion vorher noch im heutigen Ministerrat besprochen werden.⁴

Ministerpräsident *Dr. Ehard* fährt fort, die Frage sei nun, ob die ganze Sache zurückgezogen werden solle, um den zweifellos zu befürchtenden Schwierigkeiten auszuweichen.

Staatsminister *Zietsch* erklärt noch, die Präsidenten *Dr. Grasmann*⁵ und von *Hellingrath*⁶ seien bei ihm gewesen und hätten ihre Bedenken zum Ausdruck gebracht, ein nochmaliges Gespräch mit ihnen werde stattfinden. Herr von *Hellingrath* habe eigentlich seinen Rücktritt erklärt, seine Entscheidung aber noch zurückgestellt.

Anschließend wird ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Mai verteilt.⁷

Staatsminister *Dr. Seidel* führt aus, der Sachverhalt, mit dem sich der Ministerrat heute zu beschäftigen habe, sei in der Tat einmalig und höchst bedenklich. Seit Monaten mache er die Beobachtung, daß das Finanzministerium im Gegensatz zur früheren Übung wirtschaftspolitische Maßnahmen in die Wege leite, ohne das Wirtschaftsministerium überhaupt zu verständigen. Bei der Beratung der neuen Geschäftsordnung der Staatsregierung habe sich das Kabinett bereits mit dieser Frage beschäftigt.⁸ Im gegenwärtigen Zeitpunkt seien Überlegungen im Gang, auf welche Weise der Kapitalmarkt wieder in Ordnung gebracht werden könne. Die Auffassungen seien sehr geteilt, vor allem gebe es Leute, die mit guten Gründen jede Zinserhöhung bekämpften und darauf hinwiesen, daß 1951 die Spareinlagen die Abhebungen um rund 2 Milliarden DM überschritten hätten. Es werde auch auf die allgemeine konjunkturelle Lage hingewiesen und eine Abschwächung des wirtschaftlichen Aufschwungs in der ganzen Welt festgestellt. Aus diesen Gründen werde der Schluß gezogen, daß in einem solchen Zeitpunkt eine Erhöhung des Zinsniveaus gefährlich werden könne. Von anderer Seite allerdings würden diese Argumente nicht anerkannt und eine Erhöhung des Zinsniveaus verlangt.

In dieser Situation angestrenzter Überlegung vorzupreschen und eine Anleihe aufzulegen, die mit 8,15% bis 9,10% dotiert werde, sei bei aller Anerkennung der Bedürfnisse des Staates ein Schritt, der sehr leicht, im Hinblick auf die gesamte wirtschaftliche Lage, als wenig verantwortungsvoll bezeichnet werden könne. Die verhältnismäßig liquiden Banken und Versicherungsgesellschaften würden aller Voraussicht nach ungünstige Anlagen abstoßen und diese Anleihe zeichnen, die Auswirkungen werde man bald zu spüren bekommen. Er erinnere nur an die Schuldscheindarlehen der Rhein-Main-Donau AG usw., die sicher gekündigt würden, da sie keinesfalls so günstige Bedingungen wie diese Anleihe böten. Sicher sei auch, daß sehr bald die Auswirkungen im Landtag fühlbar würden, wenn die Abgeordneten in dem Verkaufsangebot lesen könnten, wie der Verwendungszweck des Erlöses der Schatzanweisungen sei.⁹ Das Finanzministerium müsse sich auch sehr reiflich überlegen, daß es einen schweren Stand bei allen Verhandlungen über den Finanzausgleich habe und

4 StM *Zietsch* hatte mit Schreiben an MPr. *Ehard* vom 5.5.1952 darum gebeten, die Schatzanweisungsanleihe der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank auf die Tagesordnung des vorliegenden Ministerrats zu setzen – allerdings war dieses Schreiben erst nach der vorzeitigen Veröffentlichung des Prospekts der Schatzanweisungsanleihe und in Reaktion hierauf verfaßt worden (StK 14185). In der Einladung zum vorliegenden Ministerrat vom 2.5.1952 war das Thema der Schatzanweisung in der beiliegenden Tagesordnung noch nicht aufgeführt worden (StK-MinRatProt 4).

5 Zur Person s. die Einleitung S. XXVI Anm. 29.

6 Karl Max Freiherr von *Hellingrath* (1905–1977), Jurist, 14.6.1945–1954 Präsident der Bayer. Staatsbank. Im Jahr 1946 übte er das Amt zeitweilig nicht aus, während das Spruchkammerverfahren gegen ihn lief. Am 23.1.1947 stellte der Kassationshof die politische Entlastung v. *Hellingrath*s fest. Vgl. *Protokolle Hoegner* I Nr. 48 TOP VI, Nr. 49 TOP XIII und Nr. 54 TOP VII sowie *Protokolle Ehard* I Nr. 18 TOP XVIII.

7 Abdruck des Schreibens von StM *Zietsch* an MPr. *Ehard*, 5.5.1952 (w.o. Anm. 4)

8 Zur neuen Geschäftsordnung der Staatsregierung s. Nr. 92 TOP I.

9 „Der Erlös der Schatzanweisungen“, so die abschließenden Hinweise des Emissionsprospekts (w.o. Anm. 3) zum Verwendungszweck, „findet Verwendung für den staatlichen Neu- und Wiederaufbau von Schulen, Hochschulen, Kliniken u. dgl., für die Wiederaufforstung, den Ausbau der Energiewirtschaft einschließlich Wasser- und Wegebauten, der Förderung des Wohnungsbaues und der landwirtschaftlichen Siedlung, für Finanzhilfen an Gemeinden zum Neu- und Wiederaufbau von Krankenhäusern, Schulen, Brücken u. dgl., für Kredite zum Bau von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, für die Refinanzierung von Produktivkrediten an die gewerbliche Wirtschaft, für verschiedene Auftragsfinanzierungen für Arbeitsbeschaffung, für Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge u.a.“

immer wieder auf diese Anleihe verwiesen werde. Seiner Meinung nach hätte auf andere Weise etwas erreicht werden können, es sei z.B. möglich gewesen, die zweite Tranche der unverzinslichen Schatzanweisungen von 60 Millionen DM unterzubringen. Er für seine Person sei wirklich erschüttert, weil man hier in die ganze Entwicklung mit sehr rauher Hand eingegriffen habe, ohne sich zu überlegen, welche Wirkungen ein solcher Schritt des Bayerischen Staates haben könne. Ein Bundesland könne mit einer solchen Anleihe unter derartigen Bedingungen nicht in die allgemeine Entwicklung eingreifen. Er müsse sich überlegen, ob er nicht den Antrag stellen solle, daß das Finanzministerium den Verkauf sofort einstellt,

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt die Frage, wie gerade die Hypothekenbank dazu komme, die Sache zu übernehmen, nachdem sie doch als Pfandbriefanstalt an einer Konsolidierung des Pfandbriefzinses interessiert sein müsse.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erklärt, in Bonn werde zurzeit ein Kampf zwischen Bundesfinanz- und Bundeswirtschaftsminister über den Kapitalmarkt und die Zinsbildung ausgetragen. Die Frage sei aber, ob überhaupt ein Staat ohne den Bund, ohne die Bank Deutscher Länder und die Banken überhaupt einen solchen gewagten Schritt tun könne. Die Erwägungen des Herrn Ministerpräsidenten hinsichtlich der Pfandbriefe seien durchaus berechtigt. Er halte das vom Finanzministerium eingeschlagene Verfahren auch für bedenklich, wenn natürlich auch der Ansturm auf diese 8%igen Schatzanweisungen sehr groß sein werde. Wenig erfreulich sei auch, daß hier einer Bank eine Monopolstellung eingeräumt worden sei und man müsse fragen, warum die Hypothekenbank das getan habe.

Staatsminister *Zietsch* erwidert, die sachlichen Bedenken würden auch von Seiten des Finanzministeriums geteilt, sie seien sehr genau überlegt worden. Seit 1 1/2 Jahren fänden Verhandlungen wegen einer Anleihe statt, die eine gewisse Bewegungsfreiheit geben könne.¹⁰ Im vorigen Herbst sei versucht worden, mit Schatzanweisungen die Schwierigkeiten zu überwinden, was mit großer Mühe auch gelungen sei. Am 20. Juni laufe aber der Termin für diese 60 Millionen DM ab, wenn nicht eine Prolongation möglich werde. Niemand habe dem Finanzministerium einen Rat geben können, auch nicht Landeszentralbank und Staatsbank. Deren Präsidenten hätten auch zugegeben, daß es vom bankenmäßigen Standpunkt aus erfreulich sein könne, wenn es dem Staat gelinge, sich von dem Kredit bei der Landeszentralbank freizumachen und diese nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Im übrigen verweise er auf die soeben verteilte Note des Finanzministeriums und zwar hier besonders auf Seite 2.¹¹ Andere Pläne seien von den erwähnten Banken abgelehnt worden, so daß das Finanzministerium nicht weiter gekommen sei.¹² Vor etwa 6 Wochen habe nun die B.H. & W.B. von sich

10 Zu diesen Vorgängen s. im Detail die Materialien in MF 69563; vgl. auch die Ausführungen und Zitate in der folgenden Anmerkung.

11 Zu dieser fiskalischen Problemkonstellation führte das Schreiben von StM Zietsch (w.o. Anm. 4) am Ende der ersten und auf der im Protokolltext genannten Seite 2 im Detail aus: „Im Jahre 1949 gelang es, ein Darlehen der Bayer. Staatsbank zu 100 Mio DM hereinzunehmen, das durch Schatzwechsel gedeckt wurde. Dieses Darlehen, das an sich im Rechnungsjahr 1950 zur Rückzahlung fällig war, ist im Laufe der Rechnungsjahre 1950 und 1951 zurückgezahlt worden, nachdem alle Bemühungen für seine Umwandlung in eine mittel- oder langfristige Anleihe gescheitert waren. Im Laufe des Rechnungsjahres 1951 mit der Bayer. Staatsbank und der Landeszentralbank geführte Verhandlungen hatten lediglich das Ergebnis, dass der Staat unverzinsliche Schatzanweisungen in Höhe von 60 Mio DM begeben konnte. Diese Schatzanweisungen konnten die Bedürfnisse des Staates auch deshalb nicht befriedigen, weil sie in Höhe von 24 Mio DM eine Laufzeit von nur 1/2 Jahr, in Höhe von 36 Mio DM eine Laufzeit von 1 Jahr hatten. Sie sind deshalb, falls nicht eine Prolongation möglich ist, am 17. Juni und 17. Dezember 1952 zur Rückzahlung fällig. Um den Geldbedarf des Staates für einen längeren Zeitraum sicherzustellen, wurden im Herbst 1951 Verhandlungen mit dem Ziele eingeleitet, 6 1/2 %ige Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 2 – 6 Jahren unterzubringen. Das Interesse der beteiligten Geldinstitute konnte nur durch das Zugeständnis geweckt werden, dass nur ein Teil des Kaufpreises in bar zu entrichten sei, der andere Teil aber durch Übertragung von 3 und 3 1/2 %igen Ausgleichsforderungen der Banken und Versicherungsunternehmen auf die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung beglichen werden könne. Das Land hätte darnach bei 6-jähriger Laufzeit eine Rendite von 9,5% gewähren müssen und dabei nur rund 50% der Zeichnungsbeträge in bar erhalten. Trotz dieser, insbesondere wegen der Übernahme von niedrig verzinslichen Ausgleichsforderungen, für das Land ausserordentlich drückenden Bedingungen, konnten die Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis gebracht werden. Die Vertreter der an diesen Verhandlungen beteiligten Unternehmen (Bayer. Staatsbank, Bayer. Landeszentralbank, weitere Geldinstitute, Versicherungsunternehmen) haben übereinstimmend die Aussichten einer Anleihebegebung nicht günstig beurteilt, so dass mit einem das Land zufriedenstellenden Ergebnis nicht gerechnet werden konnte. Bei diesem Stand der Verhandlungen machte die Bayer. Hypotheken- und Wechselbank anfangs April 1952 ein Angebot, dessen Aussichten sie durchaus zuversichtlich beurteilte.“

12 Als Ergebnis der seit Herbst 1951 laufenden Verhandlungen zwischen dem StMF, der Staatsbank, der Staatsschuldenverwaltung sowie der Banken- und Versicherungsaufsicht (s. hierzu auch die Ausführungen der obenstehenden Anmerkung) war Mitte Januar der Vorentwurf eines Prospekts über die Ausgabe mittelfristiger 6 1/2 %iger Schatzanweisungen durch den Freistaat Bayern in Höhe von 160 Mio DM fertiggestellt und als Referentenentwurf an die Landeszentralbank zur vertraulichen Information weitergeleitet worden. In einer ausführlichen Stellungnahme vom 31.1.1952 und einem sachlich übereinstimmenden Schreiben vom 2.2.1952 an Staatsminister Zietsch hatte sich Landeszentralbankpräsident

aus ganz überraschend ein Angebot gemacht, dessen Aussichten sie durchaus zuversichtlich beurteilt habe.¹³ Alle Bedenken, die dagegen aufgetreten seien, habe man gründlich erörtert, auch die Frage der Pfandbriefe. Er habe lange gezögert, das Angebot anzunehmen, sich schließlich aber doch entschlossen, um vor der zu erwartenden Zinserhöhung einen Vorsprung zu gewinnen.¹⁴ Er wiederhole nochmals, daß niemand bisher geholfen habe; auch die Landeszentralbank und Staatsbank seien nicht auf den Gedanken gekommen, daß man die 60 Millionen DM unverzinsliche Schatzanweisungen unter Umständen verlängern könne. Es handle sich hier in der Tat um ein Wagnis und man könne nicht wissen, ob nicht andere Kapitalanlagen abgestoßen würden. Die Beratungen, die man hinsichtlich der sogenannten Wandelanleihen gemacht habe, hätten aber gezeigt, daß die ursprünglichen Befürchtungen nicht eingetreten seien. Die Initiative eines so bedeutenden Instituts wie die Hypothekenbank habe man nicht beiseiteschieben können, zumal sie das einzige Institut gewesen sei, das sich die Mühe gemacht habe, dem Bayerischen Staat behilflich zu sein. Allerdings bedauere er selbst, daß das Verkaufsangebot so schnell erfolgt sei.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß das Kabinett vor der Frage stehe, ob man die Sache weiter laufen lassen oder den Verkauf sofort einstellen solle, wenn entsprechende Gründe dagegen bestünden.

Staatsminister *Dr. Oechsle* gibt zu überlegen, ob sich Papiere mit einer 8%igen Verzinsung nicht überhaupt schon in der nächsten Zeit durchsetzen würden. Außerdem weise er darauf hin, daß ein Betrag von 67 Millionen DM, den der Bayerische Staat vorschußweise gezahlt habe, Ende Mai aus der Arbeitslosenversicherung wieder zurückgezahlt werde.

Staatssekretär *Dr. Koch* erklärt, auch die Frage spiele eine Rolle, wie sich diese Aktion auf die Steuervergünstigungen der Pfandbriefe auswirken werde. Jedenfalls sei auch er der Meinung, daß das Kabinett früher von dieser Sache hätte erfahren müssen. Was die Schlußklausel betreffe, wonach der jetzige Schluß des Verkaufs Vorbehalten werde, so glaube er nicht, daß man diese Klausel so auffassen könne, daß sofort abgestöpft werden könne.¹⁵ Der früheste Termin scheine doch wohl nach sechs Monaten zu sein.¹⁶

Staatsminister *Zietsch* entgegnet, das sei nicht der Fall, entweder habe die Aktion in den nächsten zwei Monaten Erfolg oder sie könne abgeblasen werden.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* erkundigt sich, was im Vertrag mit der B.H. & W.B. vereinbart worden sei.¹⁷

Grasmann kritisch zu dem Vorhaben geäußert: Grasmann verwies auf die Schwierigkeit, größere Anteile der Anleihe außerhalb Bayerns unterzubringen, er betonte u.a., daß die Anleihe für bayerische Banken und Versicherungen nicht reizvoll genug sei und zwangsläufig zu einer Verschlechterung von deren Liquidität führen würde. Auf der anderen Seite würden die Belastungen für den bayerischen Staat untragbar sein. Grasmann regte eine nochmalige eingehende Überprüfung des Emissionsplanes und eine Abstimmung mit den anderen Ländern und dem Bund an und sprach die abschließende Empfehlung aus, die Emission gänzlich aufzugeben und stattdessen zu versuchen, für Bayern eine Kredithilfe des Bundes, dessen Liquidität sich erheblich verbessert habe, zu erhalten. S. die Stellungnahme betr. Ausgabe von festverzinslichen Schatzanweisungen des Bayer. Staates – Prospektentwurf des Staatsministeriums der Finanzen, 31.1.1952; Schreiben von Landeszentralbankpräsident Grasmann an StM Zietsch, 2.2.1952; Vormerkung betr. Ausgabe mittelfristiger Schatzanweisungen durch den Freistaat Bayern, 5.2.1952 (MF 69563).

13 S. das Schreiben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank an StM Zietsch, 2.4.1952. Darin unterbreitete die Bank unter Berufung auf vorausgegangene Sondierungsgespräche mit Mitarbeitern des StMF – insbesondere mit MinRat Barbarino – das Angebot, „auf dem Wege der alleinigen Beauftragung unserer Bank eine Schatzanweisungs-Anleihe des Freistaates Bayern im Betrag von etwa 100 bis 200 Millionen DM vorzugsweise im ausserbayerischen Bundesgebiet unterzubringen.“ Angeboten wurden von der Hypotheken- und Wechselbank zwei Alternativvorschläge. Die erste Variante sah bei zweijähriger Laufzeit einen Nominalzins von 6 1/2 % p.a. und eine Rendite für die Anleiheinhaber in Höhe von 8,55% vor, die zweite Variante beinhaltete bei einer bis zu sechsjährigen Laufzeit einen Nominalzins von 7% p.a. und eine jährliche Gesamtrendite für die Anleiheinhaber zwischen 8,28% und 9,25% abhängig von der Laufzeit. Die Bedingung der Hypotheken- und Wechselbank war, so das Schreiben weiter, daß „mit der Unterbringung der in Rede stehenden Schatzanweisungen ausschliesslich unsere Bank zu betrauen“ sei, es „bliebe demnach auch unserer alleinigen Entscheidung vorbehalten, ob und inwieweit wir uns bei der Unterbringung der Schatzanweisungen der Mitwirkung anderer Kreditinstitute bedienen und welche Vergütung wir diesen gewähren würden“, und ferner bestעה „Klarheit darüber, dass die Anleiheschuldnerin während unserer mindestens 6 Monate zu befristenden Emissionstätigkeit für die Schatzanweisungen keinerlei andere mittel- oder langfristige Anleihen ausgibt, insbesondere auch die im Interesse der Bayerischen Staatsbank bzw. der Bayerischen Gemeindebank geplante Konsolidierungsaktion in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang mit der durch uns unterzubringenden Schatzanweisungsanleihe bringt oder sonstige Wertpapierverkäufe vornimmt.“ (MF 69563).

14 In seinem Antwortschreiben vom 17.4.1952 an die Direktion der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hatte sich StM Zietsch zur Annahme des zweiten Vorschlags der Bank (s.o. Anm. 13) bereiterklärt (MF 69563).

15 Das in der Presse veröffentlichte Verkaufsangebot (s.o. Anm. 3) für die Schatzanweisungen hatte mit dem Satz abgeschlossen: „Jederzeitiger Schluß des Verkaufs Vorbehalten!“

16 S.u. Anm. 17.

17 Die endgültigen Vereinbarungen zwischen dem StMF und der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bezüglich der Ausgabe der Schatzanweisungen sind im Detail niedergelegt in einem Schreiben der Direktion der Hypotheken- und Wechselbank an StM Zietsch, 21.4.1952. Punkt 6 „Kündigungsmöglichkeiten für den Freistaat Bayern“ lautete hier: „Der Freistaat Bayern ist berechtigt, die Schatzanweisungen ganz oder

Staatsminister *Dr. Seidel* stimmt zu, glaube aber, die ganze Sache müsse doch noch reiflich überlegt werden und das Kabinett dann nochmals zusammentreten.

Dieser Vorschlag findet allgemeine Zustimmung, Es wird beschlossen, am Mittwoch, den 7. Mai 1952, nachmittags 18 Uhr, nochmals zusammenzukommen.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt abschließend fest, er müsse wieder darauf hinweisen, daß in den einzelnen Ministerien nicht genügend überlegt werde, wer noch beteiligt und zugezogen werden müsse.

Staatsminister *Dr. Oechsle* unterstreicht diese Bemerkung und betont, daß gerade bei dieser Sache ja alle Ministerien irgendwie beteiligt seien.¹⁸

II. Bundesratsangelegenheiten

1. Entwurf einer Verordnung über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes¹⁹

Der Ministerrat beschließt, der ablehnenden Stellungnahme der Ausschüsse²⁰ beizupflichten und an seiner Auffassung, daß einer Erhöhung der Mieten nur in Verbindung mit der Bereitstellung von Mitteln für den Wohnungsbau beigegeben werden könne, festzuhalten.

Ferner wird beschlossen, sich einem allenfallsigen Absetzungsantrag anzuschließen.²¹

2. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 30. Juli 1948²²

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, der Wirtschaftsausschuß habe eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet (BR-Drucks. Nr. 159/1/52), auch der Agrar- und Verkehrsausschuß hätten Empfehlungen gebracht. Der Koordinierungsausschuß sei der Meinung gewesen, daß diese Empfehlungen zusätzlich seien, jedenfalls aber nochmals verhandelt werden müssen, wenn alle Verkehrsunternehmen ausgenommen werden sollten.²³

Staatsminister *Dr. Seidel* führt aus, die Preise für Spitzenkohle seien um 35 DM teurer als für Normalkohle. Außer diesen beiden Kategorien müsse man noch die tschechische, die jugoslawische und die sogenannte Stollkohle, die nicht bewirtschaftet sei, berücksichtigen.

Dieser Zustand sei für die Wirtschaft nicht günstig gewesen, man wolle deshalb aus zwei Gründen den Kohlepreis erhöhen und zwar einmal um die Spitzenkohle abzuschaffen; damit werde der Preis pro Tonne im Durchschnitt um 10 DM erhöht. Die Industriezweige, die bisher auf die Spitzenkohle angewiesen gewesen seien, sollten Preiserleichterungen bekommen. Der andere Grund sei der, damit die Einfuhr von amerikanischer Kohle zu verringern.

Von der Neuregelung solle der Hausbrand ausgenommen werden, dies solle in einem sogenannten Rückerstattungsverfahren geregelt werden. Für die bayerische Wirtschaft sei von besonderer Bedeutung die Frage der Tschechenkohle, nachdem die Tschechen plötzlich sich wieder bereiterklärt hätten, ¼ Jahr lang Kohle für die oberpfälzische und oberfränkische Industrie zu liefern.²⁴ Allerdings sei diese Kohle um 20 DM pro

teilweise nach zweijähriger Laufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 2. Januar, frühestens zum 2. Januar 1955 zu kündigen [...]; der Punkt 7 „Kündigungsmöglichkeiten für die Inhaber der Schatzanweisungen“ lautete: „Die Inhaber der Schatzanweisungen sind berechtigt, diese nach sechsmonatiger Laufzeit jeweils mit einer Frist von sechs Monaten bis zum 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, erstmals zum 1. Juli 1953, zu kündigen. [...]“ (MF 69563).

18 Zum Fortgang s.u. TOP VII, Nr. 97 TOP I, Nr. 98 TOP I.

19 Vgl. Nr. 90 TOP I/6, Nr. 94 TOP XI.

20 Neben dem BR-Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen (s. Nr. 90 TOP I/6 Anm. 12) hatten auch der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates den Verordnungsentwurf abgelehnt. S. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 2.5.1952; Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Wirtschaftsschusses vom 2.5.1952 (StK-GuV 10833).

21 Zum Fortgang s. Nr. 104 TOP II/19, Nr. 105 TOP IX, Nr. 120 TOP I/34.

22 Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 42 TOP I /4 (Vorgängerverordnung); *Kabinettsprotokolle* 1952 S.241 u. 261. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 159/52.

23 S. das Kurzprotokoll über die 94. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 5. Mai 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

24 Zur Versorgung der Industrie in Nordostbayern mit Kohle aus der CSR s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 2 TOP II, Nr. 8 TOP XVI u. Nr. 23 TOP XXI.

Tonne teurer als die Ruhrkohle, wozu noch komme, daß sich die Betriebe jetzt wieder umstellen müßten. Er habe deshalb im Bundeswirtschaftsministerium verlangt, daß die Lieferungen aus dem Ruhrgebiet fortgesetzt werden sollten und Bayern lediglich zusätzlich Tschechenkohle erhalte.

Die Folge der Kohlenpreiserhöhung, die auch die Bundesbahn betreffen werde, sei eine Tarifierhöhung der Bahn. Die Kostensteigerung bei der Bundesbahn betrage allerdings im Jahr etwa 625 Millionen DM; der Anteil der Kohle daran belaufe sich auf 135 Millionen DM, so daß man sich mit dem Gedanken trage, eine Tarifierhöhung um 10% vorzunehmen. Im Wirtschaftsausschuß sei vorgeschlagen worden, die Kohlepreiserhöhung für die Bundesbahn und die Binnenschifffahrt erst am 1. Juli in Kraft treten zu lassen. Was Bayern betreffe, so könne die Tarifffrage dann vernünftig gelöst werden, wenn über 400 km keine lineare Erhöhung erfolge. Wenn das erreicht werden könne, habe er keine Bedenken, der Verordnung zuzustimmen.

Staatssekretär *Dr. Guthsmuths* erklärt, bei einem Besuch in Oberfranken habe er festgestellt, daß die dortige Industrie einverstanden sein könne, wenn sie 50% der bisherigen Kohlenlieferungen erhalte und 50% Tschechenkohle. Im Bundeswirtschaftsministerium habe er die feste Zusage bekommen, daß mit 50% Ausgleichslieferungen gerechnet werden könne. Man dürfe aber nicht übersehen, daß im April eine stark rückläufige Kohlenförderung eingetreten sei. Im Wirtschaftsausschuß habe er den bayerischen Standpunkt vorgetragen, der Ausschuß habe gegen Nordrhein-Westfalen beschlossen, der Kohlenpreiserhöhung zuzustimmen. Nach diesem Beschluß erst habe ein Vertreter des Bundesverkehrsministeriums mitgeteilt, daß das Bundeskabinett eine lineare Erhöhung der Frachten in Höhe von zunächst 10% beschlossen habe. Der Wirtschaftsausschuß habe dann festgestellt, daß versucht werden müsse, eine Regelung mit dem Bundesverkehrsministerium wegen der Frachten zu erreichen, nachdem er sich nicht habe entschließen können, die Bundesbahn von der Erhöhung auszunehmen.

Ministerialdirigent *Brunner* bestätigt, daß bei der Bundesbahn seit der letzten Tarifierhöhung Mehrausgaben von 625 Millionen DM entstanden seien; das Bundesverkehrsministerium sei sich aber darüber klar, daß der Wirtschaft nicht zugemutet werden könne, hierfür einen Ausgleich durch Tarifierhöhungen zu leisten. Diese Mehrausgaben könnten auch durch eine lineare Erhöhung von 10% nicht ausgeglichen werden. Der Bundesverkehrsminister²⁵ selbst habe nun die Bundesregierung gebeten, ihren Beschluß vorläufig auszusetzen, unter Umständen könnte also die Behandlung der Verordnung wieder abgesetzt werden.

Der Verkehrsausschuß habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß er eine allgemeine Tarifierhöhung aus verschiedenen Gründen nicht empfehlen könne und erklärt, es werde ein sehr schlechter Eindruck entstehen, wenn jetzt, wo mit einer Tarifsenkung gerechnet worden sei, diese Erhöhung zustande komme. Er begründe seine Auffassung ferner damit, daß man sich geeinigt habe, die nicht bundeseigenen Bahnen auszunehmen, ein Argument, das inzwischen aber überholt sei. Schließlich stelle er fest, daß ein unberechtigter Vorsprung des Kraftfahrzeugverkehrs entstehen werde. Der Verkehrsausschuß empfehle deshalb, alle Verkehrsträger auszunehmen und den Ausfall auf die gesamte Wirtschaft umzulegen. Er glaube, daß die bayerische Wirtschaft auf diese Weise besser wegkomme, als wenn sie mit der Tarifierhöhung der Gütertarife belastet werde. Er selbst habe sich im Ausschuß für den Fall einer Erhöhung für eine Abflachung der Tarife für die Gebiete mit weiter Entfernung eingesetzt, dafür habe sich auch eine erhebliche Mehrheit gefunden. Daran müsse man unbedingt festhalten, wenn auch bei einer Tarifierhöhung von nur 5 oder 10% diese Erhöhung keine sehr große Rolle spiele; allerdings lehne das Bundesverkehrsministerium jede Abflachung ab. Alles in allem habe er doch den Eindruck, als ob die bayerische Wirtschaft bei einer Herausnahme der Verkehrsträger besser wegkomme, als bei einer Tarifierhöhung.

Staatsminister *Dr. Seidel* faßt die Aussprache dahin zusammen, daß der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ihm doch am besten die Situation zu treffen scheine.

25 Zur Person s. Nr. 79 TOP XVII Anm. 65.

Der Ministerrat beschließt, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses allein zuzustimmen.²⁶

3. Entwurf einer Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif vom Mai 1952²⁷
und

4. Entwurf einer Anordnung über den Reichskraftwagentarif vom Mai 1952²⁸
Diese Punkte werden abgesetzt werden.

5. Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst²⁹

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* führt aus, gegen diesen Entwurf bestünden schwere verfassungsrechtliche Bedenken, da die Anstalt einen Unter- und Mittelbau haben solle, was mit dem Grundgesetz nicht übereinstimme.³⁰ Man versuche nun den Ausweg zu gehen, daß man lediglich von Außenstellen rede. Man könne wohl versuchen, den Entwurf abzulehnen, wahrscheinlich werde man damit aber allein bleiben.

Der Ministerrat beschließt, auf alle Fälle den Gesetzentwurf abzulehnen.

Weiterhin wird beschlossen, falls für die Ablehnung keine Mehrheit zustande komme, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen.³¹

6. Vorschlag für die Ernennung von ständigen Mitgliedern des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen³²

Staatsminister *Dr. Seidel* verliest eine Vormerkung, wonach gegen die zuständigen Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes von 28 Persönlichkeiten keine Einwendungen zu erheben sind.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.

7. Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1952³³

26 Verordnung PR Nr. 41/52 zur Änderung der Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Ruhr, Aachen, Niedersachsen sowie für oberbayerische Pechkohle und Gaskoks vom 13. Mai 1952 (BAnz. Nr. 94, 16.5.1952).

27 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 60 TOP I/a5 (Tarifanordnungen 1951). Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 247, 255, 380f. u. 442f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 178/52. Zum Fortgang s. Nr. 106 TOP III/5, Nr. 130 TOP I/11.

28 Vgl. thematisch *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 60 TOP I/a5 (Tarifanordnungen 1951). Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 247, 255, 380f. u. 442 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 178/52. Zum Fortgang s. Nr. 106 TOP III/5, Nr. 130 TOP I/11.

29 S. im Detail StK-GuV 14885 u. 14886; MK 71394 u. 71395. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S.214f., 224 u. 391; CSU-Landesgruppe CD-ROM-Supplement Dok. Nr. 62 S. 107. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 158/52. Zur Frage der Organisation des Wetterdienstes in Westdeutschland s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr.22 TOP X ; vgl. thematisch (Frage der Übernahme der Kosten für den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone) *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 37 TOP I/9. S. ferner *Ulbricht*, 50 Jahre Deutscher Wetterdienst S. 10–13; *Vogel*, Westdeutschland III S. 241–252 u. 276–281. Nach der Auflösung des Reichswetterdienstes nach Kriegsende war der Wetterdienst nur noch zonal organisiert. Auf Befehl der US-Heeres-Luftstreitkräfte vom 22.3.1946 wurde dann am 1.4.1946 der Deutsche Wetterdienst in der US-Zone mit Sitz in Bad Kissingen errichtet. Mit einem Abkommen vom 3.12.1946 schließlich bildeten die Länder Bayern, Hessen und Württemberg-Baden den Deutschen Wetterdienst in der US-Zone als Körperschaft des öffentlichen Rechts; Bremen trat dem Abkommen am 7.10.1947 bei. Die wichtigsten Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes, über den das StMUK die Staatsaufsicht führte – ab dem 1.10.1949 aufgrund einer Sondervereinbarung gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium –, bestanden neben anderem in der meteorologischen Sicherung des Flugverkehrs und der Schifffahrt sowie in meteorologischen Dienstleistungen für die Besatzungstreitkräfte. Bereits seit dem Jahre 1949 war der Bund bestrebt, den Wetterdienst per Gesetz in eine dem Bundesverkehrsministerium unterstellte nicht rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt zu überführen. Grundlage war hier Art. 74 Ziff. 21 GG, der „die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“ der konkurrierenden Gesetzgebung zuwies; bezüglich der Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Wetterdienstes verwies die Begründung zum Gesetzentwurf auf die große Bedeutung der wissenschaftlichen Meteorologie für die Allgemeinheit – für Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, Gesundheitswesen, Fremdenverkehr usw. –, auf die internationalen Verpflichtungen des Deutschen Wetterdienstes im zwischenstaatlichen Wetternachrichtenaustausch sowie auf die volkswirtschaftlichen, fachlichen und finanziellen Argumente für eine einheitliche Bundeseinrichtung.

30 S. hierzu im Detail die Vormerkung über ein Besprechung in der Bayerischen Staatskanzlei am 28. April 1952 betr. Entwurf eines Gesetzes über den deutschen Wetterdienst, an der Vertreter des StMI, des StMUK, des StMF, des StMELF und des StMVerkehr teilnahmen: Die verfassungsrechtlichen Bedenken Bayerns zielten auf den Art. 87 Abs. 3 GG, der lautet: „(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.“ Von bayerischer Seite wurde zunächst angezweifelt, ob der Bund gem. Art. 87 Abs. 3 Satz 1 überhaupt eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt gründen dürfe; wichtiger war aber Art. 87 Abs. 3 Satz 2: Zum einen lasse dieser „die Errichtung bundeseigener Untergliederungen nur insoweit“ zu, „als es sich um Mittel- und Unterbehörden handelt“, es müsse also „gefolgt werden, dass bundeseigene Untergliederungen neuer bundesunmittelbarer Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes überhaupt nicht errichtet werden können. Zum anderen handelte es sich beim Wetterdienst nach bayerischer Auffassung auch nicht um eine neue Aufgabe im Sinne des Satz 2, auch daher könnten bundeseigene Mittel- und Unterbehörden im Bereich des Wetterdienstes nicht gegründet werden (StK-GuV 14886).

31 Vgl. die Auszüge aus den Kurzprotokollen des BR-Agrar-, des BR-Verkehrs- und des BR-Rechtsausschusses, alle vom 30.4.1952 (StK-GuV 14886). Zum Fortgang s. Nr. 124 TOP I/11.

32 Vgl. thematisch Nr. 78 TOP I/A5, Nr. 80 TOP I/10, Nr. 82 TOP I/15. S. die BR-Drs. Nr. 189/52.

33 Vgl. Nr. 84 TOP I/18, Nr. 85 TOP XII.

Es wird beschlossen, den Vermittlungsausschuß aus den in der BR-Drucks. Nr. 176/1/52 niedergelegten Gründen anzurufen.³⁴

Staatsminister *Zietsch* berichtet in diesem Zusammenhang über die letzte Sitzung des Finanzausschusses, der seine Haltung in einem Beschluß niedergelegt habe;³⁵ dieser Beschluß bedeute ein Entgegenkommen gegenüber dem Bundesfinanzminister.³⁶

8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze³⁷

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

9. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952³⁸

Es wird beschlossen, den Empfehlungen des Finanzausschusses, nicht aber denen des Agrarausschusses zu folgen.³⁹

10. Entwurf einer Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung⁴⁰
und

11. Entwurf einer Verwaltungsanordnung für die Erbschaftsteuer⁴¹

Zustimmung nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Rechts- und Finanzausschusses.⁴²

12. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1951⁴³

Auch hier wird beschlossen, nach Maßgabe der Abänderungsvorschläge des Finanzausschusses zuzustimmen, dem Agrarausschuß aber nicht zu folgen.⁴⁴

13. Zustimmung des Bundesrates zur endgültigen Berechnung der Beiträge und Zuschüsse der Länder aus dem Finanzausgleich 1950 gemäß § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (BGBl. I S.408)⁴⁵

Dieser Punkt wird abgesetzt werden.

14. Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe⁴⁶

Ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG wird nicht gestellt.

34 Der Deutsche Bundestag hatte in seiner Sitzung vom 25.4.1952 das Gesetz in der Fassung der BT-Drs. Nr. 3168 u. Nr. 3245 angenommen. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages*, 1. Wahlperiode S. 8916–8932. Bei der BR-Drs. Nr. 176/1/52 handelte es sich um die Empfehlung des BR-Finanzausschusses, der die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt hatte mit dem Ziel, dem § 1 des Gesetzentwurfs die Fassung zu geben: „Vom 1. April 1952 bis zum 30. September 1952 nimmt der Bund zur Deckung seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben 27 v.H. der Einnahmen in Anspruch, die den Ländern in dieser Zeit aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zufließen.“ Zur Begründung hieß es hierzu: „Die nach Art. 106 Abs. 3 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrates zu einer Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer kann solange nicht in Aussicht gestellt werden, als die Bundesregierung nicht einwandfrei überprüfbare Unterlagen darüber vorgelegt hat, dass ein durch andere Einkünfte nicht zu deckender, sachlich gerechtfertigter Bundesfinanzbedarf besteht, der bei Abwägung der Dringlichkeit der von Bund und Ländern zu erfüllenden Staatsaufgaben und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Länder durch eine entsprechende Bundesbeteiligung an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken ist.“

35 S. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Finanzausschusses vom 2.5.1952, in der der in der vorangegangenen Anm. zitierte Beschluß gefaßt worden war (StK-GuV 10783).

36 Zum Fortgang s. Nr. 101 TOP II, Nr. 108 TOP I/3, Nr. 109 TOP I. In thematischem Fortgang s. Nr. 120 TOP I/14 (Kürzung des Bundesanteils an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1952), Nr. 132 TOP I/2 (Folgesetzbild für das Rechnungsjahr 1953).

37 Vgl. Nr. 90 TOP I/11. – Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (BGBl. I S.317).

38 S. im Detail StK-GuV 10758. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 46 TOP I /7 (Vorgängergesetz). Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 165/52.

39 Zum Fortgang s. Nr. 108 TOP I/5.

40 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 162/52.

41 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 163/52.

42 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 1. Juli 1952 (BGBl. I S.357). – Verwaltungsanordnung für die Erbschaftsteuer (ErbStVA) vom 1. Juli 1952 (BAnz. Nr. 128, 5.7.1952).

43 S. im Detail StK-GuV 10689. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 194. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 161/52.

44 Abdruck der Empfehlungen des BR-Agrarausschusses und des BR-Finanzausschusses als BR-Drs. Nr. 161/1/52. – Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 1950 für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer 1951 vom 23. Juni 1952 (BAnz. Nr. 120, 25.6.1952).

45 Vgl. Nr. 93 TOP II/6. Zum Fortgang s. Nr. 99 TOP I/10.

46 Vgl. Nr. 93 TOP II/3. Zum Fortgang s. Nr. 99 TOP I/6.

15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk⁴⁷

Regierungsdirektor *Dr. Gerner* berichtet, im Koordinierungsausschuß habe sich der Vertreter des Arbeitsministeriums gegen den Entwurf ausgesprochen, da man der Meinung sei, daß eine Zwangsversicherung eingeführt werden müsse.⁴⁸ Wenn die Ablehnung des Entwurfs aus diesem Grunde keine Mehrheit finden sollte, befürwortet das Arbeitsministerium die Unterstützung der Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses vom 24. April 1952.⁴⁹

Zu entscheiden sei noch die Frage, ob es bei der im Entwurf vorgesehenen Versicherungspflichtgrenze von 10000 DM verbleiben oder ob diese entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Sozialpolitik auf 15 000 DM erhöht werden solle.⁵⁰

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* empfiehlt, die Grenze auf 15000 DM festzusetzen, während Staatsminister *Zietsch* sich dafür ausspricht, bei dem Vorschlag der Bundesregierung zu bleiben.

Der Ministerrat beschließt, einer Versicherungspflichtgrenze von 10000 DM zuzustimmen, im übrigen aber den Empfehlungen des Sozialpolitischen Ausschusses sich anzuschließen.⁵¹

16. Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat betr. Gastarbeitnehmer⁵²
und

17. Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung⁵³

Einwendungen werden nicht erhoben.⁵⁴

18. Entwurf eines Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung⁵⁵

Es wird beschlossen, zu dem Entwurf unter Berücksichtigung der in der BR-Drucks. Nr. 168/1/52 enthaltenen Abänderungsvorschläge Stellung zu nehmen.⁵⁶

47 S. im Detail Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 923. Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 194; *Kabinettsprotokolle* 1953 S. 507; *Kabinettsprotokolle* 1954 S. 563 f. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 156/52. Es handelte sich bei dem Entwurf um ein Änderungsgesetz zum Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900), mit dem die Bestimmungen betreffend die Versicherungspflicht von selbständigen Handwerkern gelockert werden sollten. Für Handwerker bestand nach dem Gesetz von 1938 eine Versicherungspflicht und der Anschluß an die Rentenversicherung der Angestellten unabhängig vom Jahreseinkommen.

48 S. das Kurzprotokoll über die 94. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 5. Mai 1952 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 10/II).

49 Vgl. die Niederschrift über die 53. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates am 24. April 1952, in Bonn, Bundeshaus (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 923). Abdruck der Änderungsvorschläge des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik als BR-Drs. Nr. 156/1/52.

50 Das Gesetz von 1938 (w.o. Anm. 47) gewährte Handwerkern Versicherungsfreiheit bei der Altersvorsorge in dem Falle, wenn sie eine Lebensversicherung abschlossen, deren Beiträge denjenigen der Rentenversicherung der Angestellten entsprachen und deren Versicherungssumme mindestens 5000 RM betrug. Der Regierungsentwurf hatte hier die Summe von 10000 DM, der Änderungsvorschlag des BR-Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik (w.o. Anm. 49) die Summe von 15000 DM eingesetzt.

51 Der BR-Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte neben einer Reihe von Detailänderungen am Gesetzentwurf in der BR-Drs. Nr. 156/1/52 abschließend auch folgende grundsätzliche Entschließung empfohlen: „Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes für Handwerker an. Er betont aber, dass dieser Versicherungsschutz auch nicht teilweise zu Lasten eines anderen Versicherungszweiges gehen darf. Der Bundesrat ersucht daher die Bundesregierung, bei der für den Herbst 1952 angekündigten Neuordnung der Sozialversicherung entweder den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines eigenen Sozialversicherungsträgers für das Handwerk vorzulegen oder bei weiterer Angliederung an einen bestehenden Sozialversicherungsträger eine getrennte Finanzwirtschaft zu sichern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gleichzeitig zu prüfen, ob der Sozialversicherungsschutz, der den Handwerkern offen steht, auch anderen Gruppen selbständiger Erwerbstätiger eröffnet werden sollte.“ Das Gesetz kam erst im Jahre 1956 zustande. – Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 27. August 1956 (BGBl. IS. 755).

52 S. im Detail StK-GuV 15605. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 166/52. Zum Fortgang s. Nr. 111 TOP I/42.

53 Zum Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll vom 7. Januar 1952 (BGBl. II S.317) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 72 TOP II /4. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 167/52. Vgl. thematisch Nr. 82 TOP I/2.

54 Zum Fortgang s. Nr. 124 TOP I/13.

55 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 168/52.

56 Zum Fortgang s. Nr. 124 TOP I/14.

19. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 13. Juli 1950 (BGBl. I S.327)⁵⁷

Dieser Punkt wird abgesetzt werden.

20. Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einiger Polizeiverordnungen auf dem Gebiet des Verkehrs mit Arzneimitteln⁵⁸

Es wird beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

21. Entwurf von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes⁵⁹

Wird abgesetzt.

22. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung)⁶⁰

Der Ministerrat beschließt, diesen Entwurf ohne besondere Erklärung abzulehnen.

23. Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten⁶¹

24. Entwurf einer Verordnung über die besondere Erntermittlung für das Jahr 1952⁶²
und

25. Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Verordnung M Nr.1/51 über Preise für Milch und Butter⁶³
Zustimmung.

26. Bericht des Rechtsausschusses, über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht⁶⁴

Von einer Äußerung und einem Beitritt zu diesem Verfahren wird abgesehen.

27. Regelung der Zahlung von Sitzungsgeldern und Reisekosten beim Bundesrat

Der Ministerrat beschließt nach kurzer Aussprache, den Vorschlägen des Bundesratspräsidiums vom 24.4. nicht zu folgen, dagegen den Vorschlag des Finanzausschusses vom 7.2. zu unterstützen.

Zum Schluß weist Regierungsdirektor *Dr. Gerner* noch darauf hin, daß am nächsten Freitag der Vermittlungsausschuß wegen des Landpachtgesetzes⁶⁵ tagen werde. Außerdem dürfe er berichten, daß der Bundestagsabg. Kunze⁶⁶ dämm gebeten habe, daß Mitglieder des Bundesrats bei der Beratung des Lastenausgleichsgesetzes⁶⁷ im Bundestag anwesend seien.

III. Interpellation im Bayerischen Landtag

Ministerpräsident *Dr. Ehard* stellt fest, daß voraussichtlich am heutigen Nachmittag die Interpellation der Oppositionsparteien im Landtag vorgetragen und begründet werde.⁶⁸ Die Begründung müsse man an sich ja

57 Vgl. Nr. 93 TOP II/12. Zum Fortgang s. Nr. 99 TOP I/14, Nr. 106 TOP III/13, Nr. 108 TOP I/17, Nr. 111 TOP I/48.

58 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 60 TOP VII /10. Zum Fortgang s. Nr. 102 TOP II/9.

59 Vgl. *Kabinettsprotokolle* 1952 S. 171 . Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 160/52. Zum Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I S.290) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 72 TOP II /12. Zum Fortgang s. Nr. 99 TOP I/23.

60 Vgl. Nr. 78 TOP I A/9, Nr. 80 TOP I/27. – Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) vom 13. Mai 1952 (BANz. Nr. 139, 22.7.1952).

61 S. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/2 Nr. 75 TOP I /33. – Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten vom 30. Mai 1952 (BÄnz. Nr. 107, 6.6.1952).

62 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 173/52. – Verordnung über die besondere Erntermittlung für das Jahr 1952 vom 21. Mai 1952 (BANz. Nr. 100, 27.5.1952).

63 S. im Detail StK-GuV 10845. Zur Verordnung M Nr.1/51 über Preise für Milch und Butter vom 29. Mai 1951 (BANz. Nr. 109, 9.6.1951) s. *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 28 TOP I /7. Abdruck von Entwurf und Begründung der vorliegend behandelten Ergänzungsverordnung als BR-Drs. Nr.172/52. Zum Fortgang s. Nr. 102 TOP II/12, Nr. 104 TOP II/18, Nr. 106 TOP III/20, Nr. 108 TOP I/15.

64 S. die BR-Drs. V Nr. 9/52.

65 S. hierzu Nr. 93 TOP II/15.

66 Johannes Kunze (1892–1959), 1946/47 MdL Nordrhein-Westfalen (CDU), 1949–1959 MdB u. Vorsitzender des Ausschusses für Lastenausgleich.

67 Zur Behandlung des Lastenausgleichsgesetzes vgl. Nr. 95 TOP II/2, zum Fortgang hierzu s. Nr. 101 TOP I.

68 S. *BBd.* III Nr. 2566. Vgl. thematisch (Parlamentarischer Untersuchungsausschuß „Vorgänge im Landesentschädigungsamt“) Nr. 85 TOP I. Es handelte sich um eine Interpellation der Landtagsfraktionen von BP und FDP, die die im Zuge der Auerbach-Affäre ausgebrochene offene Konfrontation zwischen Landtagspräsident Hundhammer und Justizminister Müller (s. hierzu die Einleitung S. XLV) zum Anlaß nahm, im „Sinne der Sauberkeit im Staate“ die „Entfernung des Herrn Justizministers vom Amt“ zu fordern. Der Bayer. Landtag diskutierte die Interpellation in kontroverser Aussprache in seinen Sitzungen vom 7. und 8.5.1952. S. *StB.* III S. 2003–2042.

noch abwarten, er beabsichtige aber, wenn nicht Unvorhergesehenes geschehe, in folgender Weise darauf zu antworten.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* verliest dann anschließend den Entwurf der Antwort.⁶⁹ Das Kabinett ist der Meinung, daß die Interpellation in dieser Form am besten zu erledigen ist.

Staatsminister *Dr. Müller* fügt noch hinzu, daß er sich selbst völlig zurückhalten und nicht sprechen werde.

Ministerpräsident *Dr. Ehard* verliest dann noch ein an ihn gerichtetes Schreiben des Landesrabbiners *Dr. Ohrenstein*.⁷⁰

Ministerpräsident *Dr. Ehard* kommt dann noch auf den angeblich verloren gegangenen Akt *Dr. Gindl*⁷¹ zu sprechen, der dem Mitberichterstatter im Auerbach-Ausschuß, Herrn Abg. *Saukel*,⁷² gestohlen worden sein solle.

Staatsminister *Dr. Oechsle* erwidert, er habe mit *Saukel* selbst gesprochen, dieser erkläre, daß er den Akt an das Landtagsamt zurückgeleitet habe.⁷³

IV. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Zeltlagern⁷⁴

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* gibt neue Vorschläge des Staatsministeriums des Innern zu diesem Gesetzentwurf bekannt und meint, damit seien die bisher bestehenden Bedenken wohl ausgeräumt. Der Sinn dieses Gesetzes sei nur der, daß Vorkehrungen im Interesse der Gesundheit usw. getroffen würden.

Er sei auf Anregung der Jugendverbände ausgearbeitet und mit diesen durchbesprochen worden.

Staatssekretär *Dr. Brenner* verliest eine im Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgearbeitete Vormerkung zu dem vorliegenden Entwurf und fügt hinzu, auch die Jugendverbände seien jetzt der Meinung, daß ein Polizeigesetz entstanden sei, das das wilde Zelten nicht verhindern könne.⁷⁵ Er selbst habe das Gefühl, daß versucht werde, zuviel zu erreichen und der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werde.

Nachdem auch Staatsminister *Zietsch* die schon früher von ihm geäußerten Bedenken aufrecht erhält, beschließt der Ministerrat, den Gesetzentwurf nicht weiter zu behandeln und auch nicht dem Landtag zuzuleiten.

V. Übertragung einer weiteren Aufgabe (Mitwirkung bei der Durchführung der Darlehensaktion „Gemeinschaftshilfe“) auf die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* stellt fest, daß gegen die Übertragung dieser Aufgabe auf die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung keine Bedenken geltend gemacht worden seien. Die Bayer. Staatskanzlei habe aber vorgeschlagen, den an den Bayer. Landtag zu richtenden Antrag etwas anders zu formulieren.

Nachdem sich Staatsminister *Zietsch* damit einverstanden erklärt, wird beschlossen, dem Landtag folgenden Antrag vorzulegen:

„Der Landtag wolle beschließen:

Dem Beschluß der Staatsregierung vom 29. April 1952,⁷⁶ wonach das Staatsministerium der Finanzen der Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung die Aufgabe der Mitwirkung bei der Durchführung

69 Dieser Entwurf der Beantwortung der Interpellation enthalten in NL Ehard 1201.

70 Bezug genommen wird auf ein Schreiben von Ohrenstein an MPr. Ehard vom 30.4.1952. Eine Abschrift dieses Schreibens enthalten in NL Ehard 1108; den Wortlaut des Briefes verlas MPr. Ehard auch in seiner Beantwortung der Interpellation in der Landtagssitzung vom 7.5.1952. S. StB. III S.2017f.

71 Dr. Otto Gindl; zeitweilig im Auftrag des StMF im Landesentschädigungsamt beschäftigt. Vgl. *Protokolle Ehard III* Bd. 1/1 Nr. 10 TOP I. Zur Person keine weiteren Angaben ermittelt.

72 In der Vorlage irrtümlich „Saukel“. – Egid Saukel (1900–1958), Rechtsanwalt, 1917–1919 Teilnahme am Ersten Weltkrieg, 1920 Abitur Humanistisches Gymnasium Würzburg, 1920–1924 Tätigkeit als Bankangestellter, 1924–1928 Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg und München, 1932 Anwaltszulassung, 1939–1945 Teilnahme am Zweiten Weltkrieg, 1950–1954 MdL (BP, ab 1953 CSU).

73 Zum Fortgang s. Nr. 100 TOP I (Rücktritt von StM Müller); in thematischem Fortgangs. Nr. 97 TOP II (Auerbach-Prozeß), Nr. 122 TOP VIII (Parlamentarischer Untersuchungsausschuß „Vorgänge im Landesentschädigungsamt“).

74 Vgl. Nr. 93 TOP IV.

75 Die hier verlesene Vormerkung aus dem StMUK nicht ermittelt.

76 Ein solcher Beschluß in Protokoll Nr. 95 nicht dokumentiert.

der Darlehensaktion ‚Gemeinschaftshilfe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in gewerblichen Betrieben‘ (insbesondere Vorbereitung und Bearbeitung von Darlehensanträgen und Durchleitung von Darlehensmitteln) zuweist, wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 7. Dez. 1950 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) zugestimmt.“

VI. Fall Graf Soltikow⁷⁷

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, der Geschäftsordnungsausschuß des Landtags habe die Aufhebung der Immunität des Herrn Staatsministers *Dr. Müller* beschlossen, damit die gegen ihn durch den Grafen Soltikow erhobenen Vorwürfe geprüft werden könnten.⁷⁸ Herr *Dr. Müller* habe davon keine Kenntnis gehabt, es sei deshalb notwendig, daß die Angelegenheit vom Plenum des Landtags nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen werde. Eine derartige Vereinbarung sei auch in der Koalitionsbesprechung getroffen worden.⁷⁹

Staatsminister *Dr. Müller* fügt hinzu, das Spruchkammerverfahren gegen Soltikow habe schon geschwebt, als er das Ministerium übernommen habe. Soltikow sei übrigens unter Berufung auf ein Gespräch mit Herrn *Dr. Hoegner* im Jahre 1946, der damals Ministerpräsident gewesen sei, als Vertreter der Interessen der Hinterbliebenen der Widerstandskämpfer aufgetreten.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erwidert, Soltikow sei damals tatsächlich bei ihm gewesen, er könne sich aber keineswegs auf irgendwelche Zusagen berufen. Daß die Angehörigen der Opfer des 20. Juli Renten bekämen, habe er selbst damals bei *Dr. Auerbach* durchgesetzt.

Anschließend gibt Staatsminister *Dr. Müller* noch einen Überblick über seine Tätigkeit in den ersten Kriegsjahren.⁸⁰

[VII.] 8%ige Schatzanweisungen des Freistaates Bayern⁸¹

Ministerpräsident *Dr. Ehard* teilt mit, er habe soeben ein Ferngespräch mit Herrn Bundesfinanzminister Schäffer⁸² wegen der Schatzanweisungen gehabt, Schäffer bitte zu überlegen, ob die Aktion nicht abgestoppt werden könne, zumal er selbst versuchen wolle, bei der Bank Deutscher Länder etwas anderes zu erreichen.⁸³

[VIII.] Obersalzberg⁸⁴

Staatsminister *Zietsch* führt aus, die Abbrucharbeiten auf dem Obersalzberg seien in vollem Gang, das Hitlerhaus sei jetzt völlig beseitigt. Durch den langen Nachwinter könne die bis 31. Mai gesetzte Frist nicht eingehalten werden, es sei aber damit zu rechnen, daß die Arbeiten im Laufe des Juni abgeschlossen seien.⁸⁵

77 Dr. jur. Michael Graf Soltikow (1902–1984), Jurist, Schriftsteller, Journalist, eigentl. geb. als Walter Richard Max Bennecke, Namensänderung aufgrund Adoption 1926 in Paris durch adlige russische Emigranten, Teilnahme am Zweiten Weltkrieg beim Oberkommando der Wehrmacht Abt. Auslandsabwehr. Zur vorliegend behandelten Auseinandersetzung zwischen Soltikow und Josef Müller s. die Materialien in ACSP NL Müller F80, ferner in NL Ehard 1108 u. 1533.

78 S. BBd. III Nr. 2611.

79 Soltikow hatte in einem Schreiben an den Bayer. Landtag die Aufhebung der Immunität von StM Müller beantragt mit dem Ziel, ein Strafverfahren wegen Beleidigung und Verleumdung durchzuführen. Auslöser waren angebliche Äußerungen des Justizministers über das Spruchkammerverfahren Soltikows, nachdem dieser wiederum vor der Spruchkammer die Person des Justizministers mit dem Vorwurf des Landesverrats – angeblich begangen im Jahre 1940 vor Beginn der deutschen Invasion in Holland und Belgien – in Verbindung gebracht hatte. Der Geschäftsordnungsausschuß des Bayer. Landtags hatte für die Aufhebung der Immunität von StM Müller plädiert – mit dem Argument, daß der Justizminister nur auf diesem Wege die Angriffe Soltikows juristisch klären und endgültig abwehren könne. Die persönliche Auseinandersetzung zwischen Soltikow und Müller kreiste um deren beider Rolle bei der Auslandsabwehr beim Oberkommando der Wehrmacht. Der Bayer. Landtag beschloß in seiner Sitzung vom 6.5.1952 die Rückverweisung des Antrages an den Geschäftsordnungsausschuß. S. hierzu StB. III S. 1988f.

80 Zur Tätigkeit Müllers in der Auslandsabwehr s. Nr. 77 TOP XI Anm. 47. Zum Fortgang s. Nr. 98 TOP XXI.

81 Vgl. oben TOP I.

82 Zur Person s. die Einleitung S. XXXIII Anm. 63.

83 Zum Fortgang s. Nr. 97 TOP I, Nr. 98 TOP I

84 Vgl. Nr. 79 TOP XIV, Nr. 86 TOP VI.

85 Zum Fortgang s. Nr. 106 TOP IV, Nr. 107 TOP IX, Nr. 118 TOP VIII, Nr. 119 TOP XIII, Nr. 124 TOP VIII.

[IX.] Lastverteilung in bayerischen Grenzgebieten⁸⁶

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest einen an den Herrn Ministerpräsidenten gerichteten Brief, in dem auf Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und dem Landeslastverteiler für Bayern⁸⁷ bestünden, hingewiesen werde.⁸⁸

Staatsminister *Dr. Seidel*, der eine eingehende Ausarbeitung des Wirtschaftsministeriums verteilen läßt, ersucht, die Angelegenheit noch bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.⁸⁹ Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁹⁰

[X.] Sicherheitsausstellung in Nürnberg⁹¹

Staatsminister *Zietsch* erinnert daran, daß der Ministerrat beschlossen habe, sich an der Sicherheitsausstellung in Nürnberg nicht zu beteiligen, da der Bund jeden Zuschuß abgelehnt habe. Vor kurzem sei nun für diese Ausstellung von amerikanischer Seite ein Betrag von 150000 DM zur Verfügung gestellt worden. Es frage sich nun, ob an dem seinerzeitigen Ministerratsbeschluß festgehalten werden solle.

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* bestätigt diese Mitteilung und erklärt, die Finanzierung sei nun gesichert, zumal auch verschiedene andere Länder Beträge leisten würden. Er schlage deshalb vor, daß die ursprünglich schon bereitgestellten 50000 DM jetzt doch beigesteuert würden. Er habe jetzt auch keine Bedenken mehr, daß der Herr Ministerpräsident und er selbst als Innenminister dem Kuratorium beitreten. Es müsse aber daran festgehalten werden, daß weitergehende Zusicherungen nicht gemacht und jedenfalls ein nochmaliger Zuschuß nicht geleistet werden könnte.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁹²

[XI.] Auszahlung eines halben Monatsgehalts für Angestellte

Staatsminister *Zietsch* berichtet, nachdem an die Angestellten des öffentlichen Dienstes im Juni ein halbes Monatsgehalt ausbezahlt werden solle, hätten die Gewerkschaften das gleiche auch für die Arbeiter gefordert; dabei werde ein Betrag von 120 DM in Aussicht genommen. Diese Regelung werde ca. 4 Millionen DM benötigen. Er bitte um Meinungsäußerung, da die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 15. Mai wieder zusammentrete.

86 S. im Detail MWi 14203. Die Abgrenzungen der acht großen westdeutschen Elektrizitätsbezirke folgten in den Grenzregionen zwischen den Bundesländern nicht den politischen Grenzen der Länder, sondern wurden entsprechend den versorgungstechnischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Stromproduktion und der Elektrizitätsweiterleitung gezogen; d.h. außerbayerische Lastverteiler waren z.T. für bayerische Gebiete und umgekehrt der bayerische Landeslastverteiler für Gebiete außerhalb Bayerns zuständig. Besonders betroffen waren hier die die Gegenden des südlichen und westlichen Schwaben und des nördlichen UFR.

87 Dipl.-Ing Manfred Engl; zur Person s. Nr. 99 TOP IV Anm. 82.

88 Schreiben (Abschrift) von StM Hoegner an MPr. Ehard, 26.4.1952. „Der Landeslastverteiler“, so StM Hoegner in seinem Schreiben, „steht auf dem Standpunkt, dass wegen der notwendigen Einheit der Verwaltung auch die von ausserbayerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen versorgten bayerischen Grenzgebiete nicht ausserbayerischen Hauptlastverteilern unterstellt werden. Er beansprucht insbesondere den Stadt- und Landkreis Lindau sowie das vom RWE versorgte Gebiet um Dettingen für Bayern. In dem Gebiet von Dettingen wird nächstens als besonders wichtiger Stützpunkt der bayerischen Landesversorgung das Dampfkraftwerk Aschaffenburg [s. hierzu *Protokolle Ehard* III Bd. 1/1 Nr. 8 TOP XVIII Anm. 99] errichtet, ausserdem läuft der Stromlieferungsvertrag zwischen den Stadtwerken Aschaffenburg und dem RWE in nächster Zeit ab. Ich schliesse mich der Meinung des Landeslastverteilers für Bayern an, dass die Versorgungsgebiete Lindau und Dettingen beim Landeslastverteiler für Bayern bleiben sollen. Zur Klärung der Meinungsverschiedenheit bitte ich den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ministerratssitzungen zu setzen.“ (MWi 14203).

89 Bezug genommen wird hier auf den Entwurf einer Entschließung des StMWi über eine Neuregelung der Elektrizitäts-Lastverteilung in den bayerischen Grenzbezirken, den StM Seidel mit Schreiben vom 5.5.1952 an MPr. Ehard gesandt hatte mit der Aufforderung, „bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit einen Beschluß des Ministerrats herbeizuführen.“ Der Entschließungsentwurf enthielt detaillierte Regelungen betreffend die Zuständigkeiten verschiedener Gebiets- und Hauptlastverteiler in den Grenzgebieten zwischen den Elektrizitätsbezirken IV (RWE), VII (Energieversorgung Schwaben AG) und VIII (Landeslastverteiler für Bayern). Eine besondere Stellung nahm hier der Kreis Lindau ein: Lindau bezog seine Elektrizität ausschließlich aus Württemberg und dem österreichischen Vorarlberg, gehörte aber kraft Bekanntmachung des StMWi – Lastverteilerorganisation – Grenzen der Gebietslastverteiler-Bezirke vom 19. Mai 1951 (Bayer. Staatsanzeiger Nr.21, 26.5.1951) zum bayerischen Energiebezirk VIII. Dagegen hatten das Bundeswirtschaftsministerium sowie die Wirtschaftsministerien von Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern Protest erhoben. Das StMWi hielt diesen Einspruch für begründet und schlug den bayerischen Stadt- und Landkreis Lindau in seinem vorliegend behandelten Entschließungsentwurf wieder dem Elektrizitätsbezirk VII (Energieversorgung Schwaben AG) zu (MWi 14203).

90 Zum Fortgang s. Nr. 98 TOP II, Nr. 99 TOP IV, Nr. 100 TOP III.

91 Vgl. Nr. 88 TOP XV.

92 Zum Fortgang s. Nr. 111 TOP XIII/a.

Staatsminister *Dr. Oechsle* spricht sich dafür aus, die Arbeiter in der gleichen Weise wie die Angestellten zu behandeln.

Staatsminister *Zietsch* stellt fest, man müsse allerdings berücksichtigen, daß die Beamten und Angestellten auf 78% des Realeinkommens gegenüber 1938 stehen, die Arbeiter auf 92%.

Der Auszahlung eines halben Monatsgehalts könne man deswegen nicht zustimmen.

Der Ministerrat beschließt, der vom Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagenen Regelung von 120 DM im Monat für die Arbeiter des Staates beizupflichten.

*[XII.] Übernationale Kontrolle der Polizei deutscher Länder*⁹³

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* erinnert daran, daß der Ministerrat am 8. April 1952 beschlossen habe, sich einem Protest des hessischen Innenministeriums gegen eine übernationale Kontrolle der Landpolizei anzuschließen. Das Bundesinnenministerium habe nun mitgeteilt, die Pressenachrichten seien zwar im wesentlichen zustimmend, der Bundeskanzler habe aber diesen Vorschlag abgelehnt und eine Erörterung unter den Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft angeregt. Das Bundesinnenministerium erkläre jetzt, daß den Bedenken der Innenminister der Länder Rechnung getragen worden sei. Trotzdem sei er der Meinung, daß das Bayer. Innenministerium ungefähr in der Weise antworten solle, daß es von dem Schreiben des Bundesinnenministeriums nicht befriedigt sei, Vereinbarungen dürften nur nach vorheriger Verständigung mit den Ländern getroffen werden, dabei könne man sich auf das Grundgesetz berufen. Er beabsichtige abschließend mitzuteilen, daß eine Besprechung mit den Innenministern der Länder nach wie vor für notwendig gehalten werde.

Der Ministerrat erklärt sich damit einverstanden.⁹⁴

*[XIII.] Eröffnung des Julius-Spitals in Würzburg*⁹⁵

Stv. Ministerpräsident *Dr. Hoegner* verliest eine Einladung des Oberpflegamts des Julius-Spitals in Würzburg zur Eröffnung am 20. Mai 1952.

Der Ministerrat vereinbart, am 19. Mai 1952, 17 Uhr, eine Ministerratssitzung in Veitshöchheim abzuhalten und am anderen Tag an der Feier teilzunehmen.⁹⁶

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Generalsekretär des
Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
gez.: Dr. Karl Schwend
Ministerialdirektor

93 S. Nr. 91 TOP II.

94 Zum Fortgang s. Nr. 98 TOP IX/1.

95 Vgl. Nr. 92 TOP VI/1.

96 Zum Fortgang s. Nr. 98 TOP XIV.